

RS Vwgh 2003/2/19 97/12/0373

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2003

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BO Wr 1994 §33 Abs2;

GehG 1956 §15 impl;

Rechtssatz

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Nebengebühren (gleichgültig, ob sie in Form der Einzelbemessung oder pauschaliert festgelegt wurden) verwendungsbezogen gebühren. Fällt daher die Verwendung weg, mit der die Erbringung der anspruchsgrundenden Leistung bzw. das Entstehen anspruchsgrundender Aufwendungen verbunden ist, führt dies grundsätzlich auch zum Wegfall der Nebengebühr. Dieser Grundsatz der Verwendungsabhängigkeit (auch der pauschalierten Nebengebühr) ist als Erfordernis der tatsächlichen Erbringung der anspruchsgrundenden Leistung bzw. des durch die tatsächliche Verwendung entstandenen Mehraufwandes zu verstehen (siehe das zum insoweit vergleichbaren § 15 GehG 1956 ergangene E vom 28. Juni 2000, Zl.95/12/0267).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1997120373.X01

Im RIS seit

14.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at